



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern  
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

**Landesjugendamt**

Verteiler:

An alle Träger von Einrichtungen der Hilfen zur  
Erziehung in Mecklenburg-Vorpommern  
Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte  
Landkreistag, Städte- und Gemeindetag  
Sozialministerium

**Bearb.**

**Tel.:** 0385/396899-10

**Fax:** 0385/396899-19

**E-Mail:**

(wir nehmen nicht am elektronischen  
Signaturverfahren teil)

**AZ:**

Schwerin, 16.03.2020

### **Handlungsempfehlung zu COVID-19-Coronavirus in stationären und teilstationären Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die derzeit besondere Situation bezüglich des COVID-19-Coronavirus bit-  
ten wir Sie die folgenden Handlungsempfehlungen zu beachten:

#### 1. Stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

- a. Das Landesjugendamt rät weiterhin dazu, besonnen zu bleiben und sich an die Hinweise der Gesundheitsbehörde und des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu halten. Für weitergehende Informationen empfehlen wir, sich über die Homepage des Robert Koch-Institutes zu informieren. Weiterführende Informationen stellt das Robert-Koch-Institut tagesaktuell bereit:

[https://www.rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)

Als vorbeugende Maßnahmen ist auf regelmäßiges und sorgfältiges Händewaschen, auf eine korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge) zu achten und genügend Abstand zu erkrankten Personen zu halten.

- b. Um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung unserer Kinder und Jugendlichen sowie unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie möglicherweise (bei unerkannten Infektionen) auch von Ihnen selbst zu reduzieren, sind Besuche sowie Besuchszeiten einzuschränken. Insbesondere Personensorgeberechtigte, ASD, LJA etc. haben

sich aktiv mit der jeweiligen Einrichtungsleitung vor dem geplanten Besuch telefonisch abzusprechen.

- c. Im Verdachtsfall, d.h. wenn unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere auftreten und in den letzten vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten bestand oder man sich bei oben genannten Symptomen in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat, sollte telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt oder mit dem für Sie zuständigen kassenärztlichen Bereitschaftsdienst aufgenommen werden.

Bitte benachrichtigen Sie unverzüglich das örtlich zuständige und ggf. das fallzuständige Jugendamt, den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Landesjugendamt und die Personensorgeberechtigten umgehend.

Das Kind oder der Jugendliche bleiben bis zur Klärung z.B. auf dem Zimmer. Kontakte zu anderen Kindern und Jugendlichen sind möglichst zu unterbinden, für das Betreuungspersonal sind die vorgenannten Hygienemaßnahmen sicherzustellen.

- d. Sollte sich ein Fall bestätigen, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihr zuständiges Gesundheitsamt. Es ist Aufgabe des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes die Situation zu beurteilen und zu entscheiden, welche weiteren Maßnahmen im Sinne des Infektionsschutzes für die betreffenden Personen eingeleitet werden müssen.
- e. Kommt es in Ihrer Einrichtung aufgrund von COVID-19 zu Personalausfällen und durch die Schließung von Schulen und Kindertagesstätten zu zusätzlichen Betreuungsbedarfen und können dadurch die bisherigen Standards nicht mehr eingehalten werden, unterrichten Sie das örtlich zuständige Jugendamt und den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Landesjugendamt und teilen Sie mit, wie eine Notversorgung sichergestellt wird. Die Einrichtungsträger informieren unverzüglich per E-Mail das örtlich zuständige Jugendamt und den Kommunalen Sozialverband/LJA. Inwieweit Spielräume beim Personaleinsatz genutzt werden können (z.B. eine temporäre Absenkung des Personalschlüssels, oder das Zusammenlegen von Wohngruppen usw.) und in welchem Ausmaß vorübergehend von den Standards der Betriebserlaubnis abgewichen werden kann, ist individuell und nach den Voraussetzungen (vor Ort) zu entscheiden.

## 2. Stationäre Einrichtungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

Für alle stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe in denen Kinder und Jugendliche leben, sind die o.g. Hinweise analog zu beachten.

### 3. Unbegleitete ausländische Minderjährige

Für alle stationären Einrichtungen in denen unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) sind die o.g. Hinweise analog zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Kerstin Bacher

Anlage:

Hygienemaßnahmen Einsatzkräfte

Elternbrief

Aushang Besuchsverbot